

# **Gemeinde Klipphausen**

mit den Ortsteilen

Batzdorf, Bockwen, Burkhardswalde, Constappel, Garsebach, Gauernitz, Groitzsch, Hühndorf, Kettewitz, Kleinschönberg, Klipphausen, Kobitzsch, Lampersdorf, Lotzen, Munzig, Miltitz, Naustadt, Pegenau, Perne, Pinkowitz, Piskowitz, Polenz, Reichenbach, Reppina, Riemsdorf, Robschütz, Roitzschen Röhrsdorf, Rothschönberg, Sachsdorf, Scharfenberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Semmelsberg, Sora, Sönitz, Spittewitz, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistropp, Weitzschen und Wildberg

---

## **H a u p t s a t z u n g**

in der Fassung vom 01. Mai 2015

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **Organe der Gemeinde**

##### **§ 1**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **Abschnitt II**

#### **Gemeinderat**

##### **§ 2**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgelegt.

**Abschnitt III**  
**Ausschüsse des Gemeinderats**

**§ 4**

**Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

- der Technische Ausschuss.

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuss zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR beträgt,
2. Nachträge für Lieferungen und Leistungen sowie für alle Bauvorhaben, ab einem Betrag von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR je Nachtrag;
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 15.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt sind
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000,00 EUR aber nicht mehr als 15.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten und die Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist von mehr als 10.000,00 EUR aber nicht mehr als 15.000,00 EUR im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

(4) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, soll der beschließende Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

**§ 5**

**Aufgaben des Technischen Ausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,

3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr 50.000,00 EUR im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen).

## **§ 6**

### **Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- der Verwaltungsausschuss
- der Umweltausschuss

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(4) Die Zuständigkeit des Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Umweltschutz.

## **§ 7**

### **Weitere zeitweilige Ausschüsse**

Der Gemeinderat kann weitere zeitweilige Ausschüsse bilden. Er bestellt deren Mitglieder widerruflich aus seiner Mitte. Die §§ 4 bis 6 dieser Hauptsatzung gelten sinngemäß.

## **Abschnitt IV Bürgermeister**

### **§ 8**

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 9**

#### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zum Betrag von 40.000,00 EUR im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt sind,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis 10.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten und die Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 sowie der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung, stehenden Personen,
  6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall,
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 8.000,00 EUR,
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 EUR beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,00 EUR im Einzelfall,
12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Buchwert bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.5000,00 EUR nicht übersteigen,
14. Nachträge für Lieferungen und Leistungen sowie für alle Bauvorhaben bis zum Betrag von 5.000,00 EUR je Nachtrag.

## **§ 10**

### **Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten**

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister ständig in dessen Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

## **§ 11**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei weitere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## **§ 12**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere
  - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie
  - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

**Abschnitt V**  
**Mitwirkung der Bürgerschaft**

**§ 13**  
**Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§14**  
**Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

**Abschnitt VI**  
**Ortschaftsverfassung**

**§ 15**  
**Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Gauernitz mit den Ortsteilen Constappel, Gauernitz, Pinkowitz und Wildberg
- Klipphausen mit den Ortsteilen Hühndorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf, Sora und Weistropp
- Scharfenberg mit den Ortsteilen Batzdorf, Bockwen, Naustadt, Pegenau, Polenz, Reichenbach, Reppina, Riemsdorf, Scharfenberg und Spittewitz
- Tanneberg mit Ortsteilen Perne, Roths Schönberg, Tanneberg, Burkhardswalde, Schmiedewalde und Groitzsch
- Miltitz mit den Ortsteilen Munzig, Miltitz, Roitzschen, Robschütz, Semmelsberg und Garsebach
- Taubenheim mit den Ortsteilen Taubenheim, Ullendorf, Seeligstadt, Piskowitz, Kettewitz, Kobitzsch, Sönitz und Weitzschen

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Gauernitz	6	Mitglieder
Ortsteil Klipphausen	8	Mitglieder
Ortsteil Scharfenberg	6	Mitglieder
Ortsteil Tanneberg	6	Mitglieder
Ortsteil Miltitz	8	Mitglieder
Ortsteil Taubenheim	6	Mitglieder

(3) Die Aufgaben der Ortschaftsräte bestimmt § 67 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung.

## Abschnitt VII Schlussbestimmungen

### § 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

  
Gerold Mann  
Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.